



Verband der Islamischen Kulturzentren e.V.

Zentrale

Vogelsanger Straße 290 | 50825 Köln

Telefon +49 (0) 221 95 44 10 - 0

Telefax +49 (0) 221 95 44 10 - 68

info@vikz.de | www.vikz.de

Beleg der Verband der Islamischen Kulturzentren e.V., Köln, für den vereinfachten Spendennachweis gemäß § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. B EStDV

Vereinfachter Spendennachweis

Nach § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStDV (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) genügt für einzelne Spenden bis zu einem Betrag von **EUR 300,00** als Zuwendungsnachweis für das Finanzamt des Spenders der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts über die Spende sowie ein Ausdruck dieses nichtamtlichen Belegs.

Wir sind wegen Förderung der Religion, Förderung der Erziehung, Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Köln-Nord, Steuer Nr. 217/5964/0051, vom 14.11.2023 für den letzten Veranlagungszeitraum 2021 nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Köln-Nord, Steuernummer 217/5964/0051, mit Bescheid vom 23.10.2017 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung die Religion, die Erziehung, die Volks- und Berufsbildung.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO), der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) verwendet wird.

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine **Spende** und nicht um den Ersatz von Aufwendungen.

Köln, 08.01.2024 
Verband der Islamischen Kulturzentren e.V.
Vogelsanger Str. 290 | D-50825 Köln
Telefon: +49 221 95 44 10 0
Fax: +49 221 95 44 10 68
Mahmud Arslanbas (Vorstandsmitglied)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG)

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO)